

BR/GT IV/47 d/72

Travaux Préparatoires EPÜ 1973

Hinweis:

Die Dokumente zu den Travaux Préparatoires EPÜ 1973 stellen lediglich ein internes Arbeitsmittel der Direktion Patentrecht im Europäischen Patentamt dar. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente kann daher nicht übernommen werden.

REGIERUNGSKONFERENZ
UEBER DIE EINFUEHRUNG
VON EUROPÄISCHEN
PATENTVERTEILUNGSVERFAHRENS

Brüssel, den 14. Februar 1972

BR/GT IV/47/72

- Sekretariat -

VERMITTLUNGSVERMERK

Betrifft: Besondere Finanzbeiträge gemäss Artikel 41 Buchstabe c
und Artikel 44 des Zweiten Vorentwurfs

Verfasser: Liechtensteinische Delegation

BR/GT IV/47 d/72



Aufzeichnung der liechtensteinischen Delegation
betreffend die
besonderen Finanzbeiträge gemäss Artikel 41 Buchstabe c
und Artikel 44 des Zweiten Vorentwurf

Die liechtensteinische Delegation hat von den Artikeln 41 Buchstabe c und 44 des Zweiten Vorentwurfs und von dem Bericht der Arbeitsgruppe IV über die Finanzierung des Europäischen Patentamts vom 16. November 1970 (Dok. BR/57/70) samt Anhängen Kenntnis genommen.

Bezugnehmend auf Abschnitt XI Seiten 53 ff. dieses Berichts möchte sie die Aufmerksamkeit darauf lenken, dass für das Fürstentum Liechtenstein die nach Artikel 44, Absatz 3, 1. und 2. Fassung des Zweiten Vorentwurfs vorgesehenen Grundlagen für die Festlegung eines Aufbringungsschlüssels nicht vorhanden sind, nachdem das liechtensteinische Amt für geistiges Eigentum z.Zt. keine Patentabteilung hat und daher im Fürstentum keine Patentanmeldungen eingereicht werden können. Es gilt vielmehr für das Patentrecht - im Gegensatz zu den übrigen Teilgebieten des gewerblichen Rechtsschutzes - der Sonderfall, dass die in der Schweiz beim Eidgenössischen Patentamt eingereichten Anmeldungen aufgrund einer von Liechtenstein erlassenen Uebergangsbestimmung automatisch auch für das Fürstentum Liechtenstein rechtswirksam werden.

Demzufolge sind bei den in den Anlagen Nummern 26 bis 28 (Dok. BR/57/70) für die Schweiz aufgeführten Zahlen über auswärtige Patentanmeldungen diejenigen aus dem Fürstentum

Liechtenstein mit inbegriffen - andererseits gelten sämtliche für die Schweiz ausgewiesenen inländische und auswärtige Patentanmeldungen auch für das Fürstentum.

Ganz generell dürfte die letztere Tatsache jedoch nicht dahingehend auszulegen sein, dass bei Bestehen eines eigenen liechtensteinischen Patentamts alle in der Schweiz eingereichten auswärtigen Anmeldungen auch noch in Liechtenstein eingereicht würden, weil die Vermutung naheliegt, dass die in der Schweiz eingereichten Anmeldungen grösstenteils auf einen Schutz, bzw. eine Priorität in der Schweiz, und nicht speziell im Fürstentum Liechtenstein abzielen.

Die liechtensteinische Delegation bittet das Sekretariat der Regierungskonferenz, dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe IV diese Sachlage zur Kenntnis zu bringen und ihn zu ersuchen, derselben im Lauf ihrer weiteren Beratungen in angemessener Weise Rechnung tragen zu wollen.

Ihren obigen Äusserungen erlaubt sich die liechtensteinische Delegation im Anhang noch die nachfolgenden Angaben beizufügen, die möglicherweise im Sinne einer ergänzenden Information von Bedeutung sein könnten.

Im übrigen wird die liechtensteinische Delegation im Rahmen der verfügbaren Daten gerne etwa gewünschte zusätzliche Angaben beibringen und sie ist auch jederzeit bereit, sich dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe IV der Regierungskonferenz zur weiteren Erörterung der Angelegenheit zur Verfügung zu stellen.

ANHANG

1. Bevölkerung der Schweiz per 1.12.1970	6.269.800
Bevölkerung des Fürstentums Liechtenstein per 1.12.1970	22.105

2. Brutto-Volkseinkommen (nach OECD-Richtlinien) pro Kopf

Liechtenstein : Schweiz

1 : 1

N.B.: Dieses Verhältnis wird auch bei der Bemessung des des Fürstentum Liechtenstein zu vergütenden Anteils an den Einnahmen der schweizerischen Eidgenossenschaft aus Zöllen, Gebühren und der Warenumsatzsteuer angewendet, die nach dem folgenden Berechnungsschema erfolgt:

Gesamteinnahmen x Bevölkerungszahl Liechtensteins
Gesamtbevölkerung Liechtenstein + Schweiz

3. Aus dem Fürstentum Liechtenstein beim Schweizerischen Patentamt in den Jahren 1968 - 1971 eingereichte Patentanmeldungen:

Jahr	total	davon Anmelder aus der Schweiz		aus Liechtenstein	
1968	19537	5928	30 %	132	0,67 %
1969	19524	5850	30 %	136	0,69 %
1970	19406	5927	31 %	157	0,80 %
1971	19269	6141	32 %	139	0,72 %
1968-1971	77736	23846	31 %	564	0,72 %

